Amtliche Bekanntmachung des Kreises Pinneberg

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 20/3 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) vom 14.05.2020

Die oben genannte tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 14.05.2020 wird hiermit widerrufen und der mit Zentrum im Norden der **Stadt Pinneberg** gelegene Sperrbezirk aufgehoben.

Dieser Sperrbezirk umfasste folgendes Gebiet:

Beginnend im Bereich der Stadt Pinneberg an der Kreuzung Haidkamp/Haderslebener Straße, der Haderlebener Straße folgend bis zur Autobahnauffahrt Nr. 16 auf die Quickborner Straße, dieser auf die Autobahnbrücke folgend und dann entlang der Bundesautobahn A23 in Fahrtrichtung Norden bis zur Autobahnbrücke Prisdorfer Straße in der Gemeinde Kummerfeld. Der Prisdorfer Straße nach Westen folgend bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Prisdorf, weiter auf der Straße Hauen bis zur Hauptstraße, nach Südosten der Hauptstraße folgend bis zum Rickenweg, diesem folgend bis zum Bahnübergang Peiner Hag. Dem Peiner Hag nach Süden folgend, in der Verlängerung weiter bis zur Pinnau. Dem Pinnauverlauf zunächst nach Süden dann nach Osten über die Gemeindegrenze hinweg auf das Gebiet der Stadt Pinneberg folgend bis zur Bundesautobahn A23, entlang der Autobahn in Richtung Norden bis zur Autobahnbrücke Haidkamp, dem Haidkamp folgend bis zur Haderslebener Straße.

Der Widerruf tritt am 21.04.2021 in Kraft.

Begründung

Die Nachuntersuchungen der im Sperrbezirk befindlichen Bienenvölker haben keine weiteren Anhaltspunkte auf die Amerikanische Faulbrut ergeben. Die Amerikanische Faulbrut gilt daher als erloschen und der Sperrbezirk sowie die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben.

Aufgrund der geänderten Sachlage widerrufe ich daher nach § 117 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 234, 534) in Verbindung mit § 12 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit den Abschnitten 2, 8 und 10 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1626) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen meine o.g. tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 14.05.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.
Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
2. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.
Die E-Mail-Adresse lautet: vetamt@kreis-pinneberg.de
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 20.04.2021

Kreis Pinneberg
Die Landrätin
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

gez. Dr. Antje Lange
Amtstierärztin